

Univ. Prof. Dr. Gottfried HOLZER

**Rechtswirkungen von Natura 2000 auf
Grundeigentum und Bewirtschaftung**

ÖGAUR- Frühjahrstagung 17.06.2015, Wien

Übersicht /2

1. Einleitung
2. Partizipation der Grundeigentümer
3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer
 - 3.1 Verschlechterungsverbot, NVP-Pflicht
 - 3.2 Beginn der Rechtswirkungen
 - 3.3 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen
 - 3.4 Auswirkungen auf Änderungsvorhaben/Projekte
4. Entschädigung
5. Zusammenfassung

1. Einleitung/3

Traditionelle naturschutzrechtliche Beschränkungen (Flächenschutz, Artenschutz)

Natura 2000 – eine neue Dimension:

- Bis 2014 insges 219 Natura 2000-Gebiete (Gesamtfläche 1,25 Mio ha) ausgewiesen
- Davon > 500.000 ha (42%) Waldfläche, 400.000 ha landw. genutzte Fläche
- Ca 13 % der öst. Waldfläche = Natura 2000-Gebiet
- Bundesländerweise sehr unterschiedlicher Anteil Natura 2000 - Landesfläche: Bgld 27,2%; NÖ 23,1%; OÖ 6%; Krnt 5,8%)
- Laufendes Vertragsverletzungsverfahren (2013): Europ. Komm. fordert Nachnominierung von 180 Gebieten!

Einleitung/4

a) Rechtsgrundlagen (FFH-RL, Vogelschutz-RL)

b) Artenschutz – Gebietsschutz

**c) Spannungsfeld Land- und Forstwirtschaft –
Natura 2000**

- unklare gemeinschaftsrechtliche Grundlagen
- bundesländerweise unterschiedliche Umsetzung
- unzureichende Einbindung der Grundeigentümer
- Rechtsunsicherheit über die Entschädigung von Vermögensnachteilen

2. Partizipation der Grundeigentümer bei Schutzgebietsausweisung/5

1. Mehrstufiges Meldeverfahren (nationale Gebietsliste, GGB, nationale VO über ESG)
2. RL sehen keine Einbindung der Grundeigentümer vor
3. Primärrecht: Grundrechte (Eigentum Art 17 GRC, Recht auf gute Verwaltung Art 41 GRC)
4. Aarhus-Konvention
5. EuGH Urteil Cascina Tre Pini (2014): Antragsrecht des Grundeigentümers auf Ausscheidung eines nicht mehr schutzwürdigen Gebietes
6. **Primärrechtliche Verpflichtung zur Einbindung der Grundeigentümer auch bei der erstmaligen Gebietsmeldung!** (Laufendes VertragsverlVerf!)

3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/6

3.1 Kerninhalt von Natura 2000:

**Natura 2000 ergebnisorientierter Naturschutzansatz –
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen
Erhaltungszustandes:**

- a) Verschlechterungs- und Störungsverbot (Art 6 Abs 2 FFH-RL)**
- b) NVP für Pläne/Projekte, die ein ESG erheblich
beeinträchtigen können (Art 6 Abs 3 und 4 FFH-RL)**

**Beides sind Verpflichtungen der Mitgliedstaaten (ab
Übermittlung der nationalen Liste)**

**Umsetzung durch gesetzliche, administrative oder vertragliche
Maßnahmen**

3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/7

a) Verschlechterungs- und Störungsverbot

Jegliche Verschlechterung, erhebliche Störung

Gilt nur für Flächen, die tatsächlich Lebensraumtyp oder Habitat sind

Gilt idR nicht für Fortführung der bisherigen Nutzung im Rahmen einer „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ oder „naturnahen Waldwirtschaft“.

Konkrete Auswirkungen auf die lufw Nutzung – abhängig von Schutzzielen (Erhaltungszielen) und Schutzobjekten

3.Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/8

b) Naturverträglichkeitsprüfung

**Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung – Vorprüfung
(Feststellungsverfahren) – NVP (Bescheid)**

**NVP-Pflicht umfasst auch potentiell beeinträchtigende
Vorhaben außerhalb eines Schutzgebietes**

**Konkrete Auswirkungen auf die lufw Nutzung – abhängig von
Schutzzielen (Erhaltungszielen) und Schutzobjekten**

3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/9

3.2 Beginn der Rechtswirkungen von Natura 2000 für den Grundeigentümer:

- **Unmittelbare RL-Wirkung für den einzelnen?**
- **Rechtswirkungen der EuropaschutzgebietsVO**
- **Gesetzliche Vorwirkungen einer Gebietsmeldung**
- **Gesetzesunmittelbare Eingriffe**

3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/10

3.2.1 Keine unmittelbare Wirkung der Natura 2000 –RL auf den einzelnen Grundeigentümer:

- Art 6 FFH-RL (verschlechterungsverbot, NVP) verpflichtet nur die *Mitgliedstaaten*, nicht den *einzelnen*
- Keine Begründung von Verpflichtung des einzelnen durch RL (EuGH 12.12.2013, C 425/12 –Portgas)
- Fehlende hinreichende Bestimmtheit der RL, um Art und Ausmaß der Betroffenheit des einzelnen feststellen zu können (VfSlg 15977)
- Es bedarf daher einer hinreichenden innerstaatlichen Konkretisierung der Eigentumsbeschränkung (Entschädigung!)

3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/11

3.2.2 EuropaschutzgebietsVO

- Meist nur flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, Schutzzweck bzw Schutzgegenstand
- idR keine konkreten Ge- und Verbote (Ausnahmen betreffen meist nicht von Privaten bewirtschaftete Flächen)
- Angestrebte land- und forstw. Nutzung: Verweis auf Bewirtschaftungspläne (Tir); Managementpläne, Projektbücher – mangelnde rechtl. Verbindlichkeit
- Verweis auf Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes

3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/12

3.2.3 Gesetzliche Vorwirkungen einer Gebietsmeldung

- **Stmk NSG-Nov 2014 (ab Gebietsmeldung an EK)**
- **Sbg NSG vorläufiger Schutz auf der Basis bisher rechtmäßig vorgenommener Nutzung, ähnlich**
- **OÖ NSG (ab Auflegung des VO-Entwurfes, ausgenommen bisher ausgeübte zeitgemäße land- und forstw. Nutzung)**

3.2.4 Gesetzesunmittelbare Eingriffe (zB Feuchtflächen) – keine Entschädigung!

3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/13

3.3 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Agrarklauseln zugunsten einer bisher geübten üblichen, zeitgemäßen und nachhaltigen bzw ordnungsgemäßen luf Nutzung

Sind RL-konform auszulegen

Unterschiedliche Agrarklauseln in einzelnen ESG-VO

Bewirtschaftungspläne, Managementpläne, Projektbücher

Priorität Vertragsnaturschutz (ÖPUL, ÖWÖP, LIFE)

Konkrete Auswirkungen auf die lufw Nutzung – abhängig von Schutzzielen (Erhaltungszielen) und Schutzobjekten

3. Rechtswirkungen für den Grundeigentümer/14

3.4.1 Auswirkungen auf Änderungsvorhaben/Projekte

Vorprüfungsverfahren – NVP

Summationseffekt- auch kleinflächige Vorhaben können zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen

Konkrete Beurteilung abhängig von jeweiligen Schutzzielen (Erhaltungszielen) und Schutzobjekten

Großer Spielraum für Sachverständigenbeurteilung

Mangelnde Vorhersehbarkeit des Ergebnisses

Schwierigkeit für den Betroffenen, der Sachverständigenbeurteilung auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten.

3. Rechtswirkungen/15

3.4.2 Abgrenzung NVP-Pflichtiger Vorhaben

- *Kulturumwandlungen* (zB Aufforstung von Grenzertragsböden);
- Grünlandumbruch;
- *Entfernung* von Steinen, Wurzelstöcken ua Landschaftselementen
- Einsatz bestimmter *Erntetechniken*, und zwar auch dann, wenn solche seit vielen Jahren regelmäßig im betreffenden Gebiet zur Anwendung kamen (zB großflächige Holzernte mit Harvester);
- Reduzierung der Anzahl von *Altersphasen* einer Waldgesellschaft;
- *Wiederaufforstung* - Baumartenwahl;
- Verringerung des Anteils der gesellschaftstypischen *Baumarten*;
- Verringerung des *Totholzanteils*;
- Verringerung des Bestands an *Horstbäumen* geschützter Vogelarten;
- *Entwässerung* bestimmter Lebensraumtypen wie Au- und Moorwälder;
- Neuanlage und Verbreiterung von *Güterwegen* bzw *Forststraßen*.

3.Rechtswirkungen /16

„Sanierungsfall “

Durchführung eines Vorhabens ohne vorherige Vorprüfung bzw NVP: im Falle einer Anzeige Gefahr einer behördlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (nach einem vom Land/Forstwirt zu bezahlenden Sanierungsplan einer „landschaftsplanerisch- ökologisch geschulten Person“!)

Daher Empfehlung zur vorherigen Abklärung mit Naturschutzbehörde!

4. Entschädigung/17

4.1 Materieller Entschädigungsanspruch

4.1.1 **Verfassungsrechtliche Entschädigungspflicht** bei unzumutbarem Sonderopfer eines einzelnen Eigentümers und entsprechender Eingriffsintensität

4.1.2 **Einfachgesetzliche Entschädigungsbestimmungen** der NaturschutzG – Voraussetzungen:

- a) Rechtsakt auf Grund des NSG (VO, Bescheid, sonstige) hindert, ein Grundstück so zu nutzen wie bisher, dadurch
- b) erhebliche Minderung des Ertrages oder nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung (Stmk: oder sonstiger erheblicher Vermögensnachteil).

4. Entschädigung/18

Beispiel § 25 Abs 1 Stmk NaturschutzG:

Wer durch Auswirkungen einer Verordnung...oder einer Meldung gemäß § 15a (Vorläufige Sicherung)

a) gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens berechtigt ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder einen sonstigen erheblichen Vermögensnachteil erleidet oder

b) zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Aufwendungen verpflichtet wird, hat gegenüber dem Land Anspruch auf angemessene Entschädigung.

4. Entschädigung/19

Gesetzesunmittelbare Eigentumsbeschränkungen:

- Grundsätzlich keine Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen, die sich schon auf Grund des **Naturschutzgesetzes** selbst ergeben (zB Schutz von Feuchtgebieten, Mooren) !
- Entschädigung setzt einen **Verwaltungsakt** auf Grund des jeweiligen NSG (VO, Bescheid, Kundmachung) voraus.

4. Entschädigung/20

Welche Art der Nutzung ist zu entschädigen?

- NÖ, Bgld, Sbg und Stmk: nicht nur *aktuelle*, sondern auch *noch nicht konkretisierte Nutzungsmöglichkeit*, zu der der Betroffene *berechtigt* war (zB Kulturlandwandel mit Bewilligung zur Aufforstung nach Kulturlandwandelgesetz)
- ÖÖ, VlbG: Beschränkung auf *bisherige Nutzungen* - gleichheitswidrige Schlechterstellung von bisheriger Extensivnutzung!
- Entschädigungsanspruch auch dann, wenn betroffenes Grundstück keinen aktuellen Ertrag abwirft (zB wegen forstlicher Nichtnutzung seit Jahrzehnten) – OGH 29.08.2000, 1Ob 76/00h.

4.2 Entschädigung - Fristenfalle/21

- Entschädigungsantrag binnen 3 (OÖ, Stmk), 2 (NÖ) bzw 1 Jahren (Sbg) ab VO/Bescheid einzubringen. Entscheidung Landesregierung – Rechtszug (Landesverwaltungs-) Gericht.
- Ab wann läuft diese Frist?

OGH 20.09.2009, 8 Ob 35/09v: Ab SchutzgebietsVO nur dann, wenn diese konkrete Ge-oder Verbote enthält, sonst erst ab konkreter Nutzungsbeschränkung (zB Bescheid). Daher Abweisung des Entschädigungsanspruches eines Stmk. Großgrundbesitzers wegen behaupteter künftiger Beschränkungen (Wegebau, Kahlschlag, traditioneller Nadelholzbau, Wertminderung).

Neue Rechtslage durch Stmk NSG-Nov 2014!

4.2 Entschädigung/22

NÖ Landesverwaltungsgericht (10.03.2015):

Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit nicht erst durch Versagungsbescheid 2013 (Fichtenaufforstung), sondern bereits durch die 2009 erlassene EuropaschutzgebietsVO! (Anmerkung: Obwohl diese VO für das Vogelschutzgebiet Waldviertel keinerlei diesbezüglichen Verbote bzw Beschränkungen enthält und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes durch privatrechtliche Verträge vorsieht!) Daher Zurückweisung des Entschädigungsantrages wegen verspäteter Einbringung! **Gefahr der Verjährung aller künftigen Entschädigungsanträge in den 36 ausgewiesenen NÖ Europaschutzgebieten!**

5. Zusammenfassung und Ausblick/23

Spannungsfeld Land- und Forstwirtschaft – Naturschutz hat mehrere Ursachen:

- unklare (gemeinschafts-)rechtliche Grundlagen;
- bundesländerweise unterschiedliche Umsetzung;
- unzureichende Information und Einbindung der Grundeigentümer in die Gebietsmeldung;
- breiter Spielraum für Sachverständigengutachten („günstiger Erhaltungszustand“, „erhebliche Beeinträchtigung“);
- Ausgang eines (NVP)Verfahrens nicht abzusehen;
- Rechtsunsicherheit betreffend Entschädigung von Vermögensnachteilen.

5. Zusammenfassung und Ausblick/24

Mehr Klarheit, Rechtssicherheit, Transparenz und Information durch

- **Präzisierung** der maßgeblichen Begriffe und Vorgaben in den einschlägigen Rechtsvorschriften;
- klare **Abgrenzung** der vom Verschlechterungsverbot und NVP nicht betroffenen "guten land-und forstwirtschaftl. Praxis";
- Verpflichtende frühzeitige **Einbindung** der Grundeigentümer und ihrer Interessenvertretungen schon bei Gebietsmeldungen - kein "Top-down-Ausweisungsprozess";
- ständiger konstruktiver **Dialog** mit den Eigentümern und Bewirtschaftern zur Vermeidung von Missverständnissen, Polemiken, Konflikten und Extremforderungen;
- volle **Abgeltung** von Vermögensnachteilen durch Nutzungsbeschränkungen/Verbote; Beseitigung "Fristenfalle".

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.Prof.Dr. Gottfried Holzer
Institut für Rechtswissenschaften

